



Pet 4-19-11-8005-017018

04746 Hartha

Urlaub von Arbeitnehmern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass während einer Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Rehabilitation oder betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen keine Urlaubsansprüche erworben werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Beschäftigte, die nach einer Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Rehabilitation oder betrieblichen Eingliederungsmaßnahme wieder arbeitsfähig in ihren Beruf zurückkehren, häufig vor dem Problem stünden, den in dieser Zeit erworbenen Urlaubsanspruch abbauen zu müssen, bevor dieser verfällt. Gerade dann, wenn die Betroffenen hochmotiviert an ihren Arbeitsplatz zurückkehrten, schließt sich deshalb eine längere Urlaubszeit an, die den Wiedereingliederungsprozess abrupt beende und für die Kollegen eine erneute Mehrbelastung durch Übernahme der Vertretung bedeute. Der gleichzeitige Erwerb von Urlaubsansprüchen in der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit sei – auch aus Sicht vieler Betroffener – nicht nachvollziehbar, da in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit die Genesung wiederhergestellt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach §§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf vier Wochen bezahlten Erholungsurlauf im Kalenderjahr. Der gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht grundsätzlich während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses unabhängig von einer Arbeitsleistungspflicht, somit auch während einer (auch länger dauernden) Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitationsmaßnahme.

Das BUrlG entspricht damit den Vorgaben des europäischen Rechts. Artikel 31 Absatz 2 der Grundrechtscharta sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf bezahlten Jahresurlaub hat. Artikel 7 Absatz 1 EU-Arbeitszeitrichtlinie konkretisiert dieses Recht dahin, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf vier Wochen bezahlten Erholungsurlauf hat. Bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass der Urlaubsanspruch nach Gemeinschaftsrecht allein an die Eigenschaft als Arbeitnehmer, also an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geknüpft ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der für die Auslegung der durch das BUrlG umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben zuständig ist, vertritt eine entsprechende Auffassung. Nach seiner Rechtsprechung dürfen die Mitgliedstaaten den nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie allen Arbeitnehmern zustehenden Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei ordnungsgemäß krankgeschriebenen Arbeitnehmern nicht von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie während des von diesem Staat festgelegten Bezugszeitraums tatsächlich gearbeitet haben (EuGH, Urteil vom 24. Januar 2012 – Rs. C-282/10).

Demzufolge entsteht für Zeiten, während derer der Arbeitnehmer infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder einer Rehabilitationsmaßnahme keine Arbeitsleistung erbringt, ein Urlaubsanspruch. Eine hiervon abweichende Regelung würde gegen europäisches Recht verstößen.

Der Ausschuss stellt fest, dass nach alledem eine Veränderung der Regelung im Bundesurlaubsgesetz im Sinne der Petition nicht aufgegriffen werden kann. Ein parlamentarisches Tätigwerden kann nicht in Aussicht gestellt werden.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.